

erstatters enthaltenen Empfehlungen zu analysieren und zu prüfen;

7. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen zu den im Zusammenhang mit dem Einsatz von Söldnern festgestellten neuen Elementen vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/151. Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker vollinhaltlich und gewissenhaft durchzuführen;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit sowie der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte;

3. *fordert* diejenigen Regierungen, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft, fremder Unterjochung und ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen, *auf*, dieses Recht nunmehr anzuerkennen;

4. *unterstützt* den Generalsekretär *voll und ganz* in seinen Bemühungen, den Plan zur Regelung der Westsaharafrage durch die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umzusetzen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, welche die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs in dem Bemühen um eine gerechte Lösung des Problems der In-

tegration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren im Einklang mit den Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage aufgenommen haben;

6. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte der noch unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch lebenden Völker;

7. *fordert* eine erhebliche Steigerung aller Formen von Hilfe, welche die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewähren;

8. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder Strafgefängenschaft gehalten werden und die keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, verlangt die volle Achtung ihrer grundlegenden Individualrechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

9. *dankt* für die materielle und sonstige Hilfe, welche die unter Kolonialherrschaft stehenden Völker von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auch weiterhin erhalten, und fordert eine erhebliche Erhöhung dieser Hilfe;

10. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sicherzustellen, und ihre Bemühungen zur Unterstützung der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/152. Internationales Jahr der Jugend

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/103 vom 14. Dezember 1990 und 47/85 vom 16. Dezember 1992 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

im Hinblick darauf, daß es 1995 fünfzig Jahre her sein wird, seit die Charta der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und fünfzig Jahre seit der Gründung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie zehn Jahre seit der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend und daß 1995 der Weltgipfel für soziale Entwicklung und die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden abgehalten werden,

eingedenk dessen, daß die Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Jugend im Jahre 1995 eine besondere Gelegenheit bietet, die Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend erneut in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken, die Zusammenarbeit bei der Behandlung von Jugendfragen auf allen Ebenen zu verstärken und konkrete Maßnahmen zugunsten der Jugend zu ergreifen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung den Entwurf des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach⁴⁰ vorrangig weiter zu prüfen und ihn auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegen;

3. *beschließt*, der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Jugend auf ihrer fünfzigsten Tagung bis zu vier Plenarsitzungen zu widmen und das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach im Hinblick auf seine Verabschiedung zu prüfen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf hoher politischer Ebene an den Plenarsitzungen teilzunehmen, und ersucht das Sekretariat, diese Sitzungen möglichst um den 24. Oktober 1995 anzuberaumen, um eine solche Teilnahme zu erleichtern;

5. *beschließt*, den zehnten Jahrestag der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend zu begehen, indem sie 1995 auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Tag zum Internationalen Tag der Jugend bestimmt;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, daß den Jugendlichen und den Jugendorganisationen entsprechende Gelegenheit geboten wird, sich an der einzelstaatlichen Aussprache im Vorfeld des zehnten Jahrestags der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend zu beteiligen und dazu beizutragen;

7. *bittet* die Regierungen, ganz besonders die Möglichkeit ins Auge zu fassen, in ihre staatlichen Delegationen für die vierunddreißigste Tagung der Kommission für soziale Entwicklung und die fünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Vertreter der Jugend aufzunehmen;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach besondere Aufmerksamkeit zu widmen und das Programm zu diesem Zweck im Rahmen der vorhandenen Mittel aus dem ordentlichen Haushalt zu unterstützen und sich außerdem für die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel einzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen im Kontext des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach Maßnahmen zugunsten der Jugend in ihre Programme aufnehmen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/153. Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und Umsetzung der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴¹ verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf alle ihre entsprechenden Resolutionen, namentlich die Resolutionen 37/53 vom 3. Dezember 1982, 46/96 vom 16. Dezember 1991, 47/88 vom 16. Dezember 1992 sowie 48/95 und 48/99 vom 20. Dezember 1993,

erfreut über die uneingeschränkte Bekräftigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten Behinderter in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁵, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie darüber, daß in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴² unter anderem die dringende Notwendigkeit anerkannt wird, das Ziel der vollen Teilhabe und Gleichberechtigung für Behinderte zu erreichen,

in Bekräftigung der weiteren Gültigkeit und des fortbestehenden Wertes des Weltaktionsprogramms für Behinderte, das einen stabilen und innovativen Rahmen für behindertenbezogene Fragen darstellt,

von neuem darauf hinweisend, daß es Aufgabe der Regierungen ist, die Schranken und Hindernisse zu beseitigen oder beseitigen zu helfen, die sich der vollständigen Integration von Behinderten in die Gesellschaft und ihrer Teilhabe an gesellschaftlichen Belangen entgegenstellen, und ihre Bemühungen um die Ausarbeitung einzelstaatlicher Politiken zur Erreichung bestimmter Ziele unterstützend,

in Anerkennung des Beitrags nichtstaatlicher Organisationen, namentlich der Behindertenorganisationen, zu den weltweiten Bemühungen um die volle Teilhabe und Gleichberechtigung von Behinderten,

im Bewußtsein der großen Hindernisse, die sich der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte entgegenstellen, darunter an erster Stelle die unzulängliche Zuweisung von Mitteln,

unter gebührender Beachtung der in Abschnitt I der Rahmenbestimmungen aufgeführten Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe, namentlich einzelstaatliche Maßnahmen zur gesellschaftlichen Bewußtseinsbildung in bezug

³⁹ A/49/434.

⁴⁰ Siehe E/CN.5/1993/10 und E/CN.5/1993/L.11, Anhang.

⁴¹ Siehe E/CN.5/1993/10 und E/CN.5/1993/L.11, Anhang.

⁴² A/CONF.171/13, Kap. I, Resolution 1, Anlage.